

S t a d t E s s e n
Stadtplanungsamt

Begründung *
zum Bebauungsplan

"Verbindungsstraße Ruhrau/Überruhr und
Steele-Altstadt, I. Änderung", Nr. 2/72

- a) Räumlicher Geltungsbereich
- b) Allgemeines
- c) Kosten
- d) Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
- e) Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

* Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom
23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

a) Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2/72 ist durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet. Der Plan erfaßt einen Geländestreifen entlang der östlichen Seite der Bundesbahnstrecke Essen-Steele nach Essen-Kupferdreh etwa vom Haus Pläßweidenweg Nr. 30 bis zu den Häusern Langenberger Straße Nrn. 109, 111.

b) Allgemeines

Die im Zusammenhang mit der Sanierung "Steele", dem Gewerbegebiet "Ruhr" und dem Stadterweiterungsgebiet "Überruhr/Hinsel" getroffenen Verkehrslösungen machen anstelle der heutigen unzureichenden Steeler Ruhrbrücke einen neuen Übergang über die Ruhr und die Ruhrwiesen erforderlich. Abzweigend von der Verkehrsstraße "Umgehung Ortskern Steele-Ruhr-Oststadt" wird die neue Verbindung östlich der Bundesbahnstrecke von E.-Steele nach E.-Kupferdreh die Ruhrniederung durchqueren. Diese Verkehrsverbindung ist besonders für die Stadtteile auf der Ruhrhalbinsel von Bedeutung. Der weitere Verlauf auf der Überruhrer Seite mit den Anschlüssen an die Langenberger Straße und an die Überruhrstraße ist im Bebauungsplan "Gewalterberg" Nr. 33/70 festgesetzt.

Die Verbindungsstraße wird entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung vierspurig ausgebaut und erhält außer einer Brücke über die Ruhr - wie bereits die Bundesbahnstrecke - ein weiteres Brückenbauwerk im Bereich des Wassergewinnungsgeländes, damit bei Hochwasser kein Stau entsteht. Der Straßenübergang wird etwa in der Höhenlage des Eisenbahnüberganges geführt. Welche für die Sicherheit des Bahnbetriebes geeigneten Maßnahmen wie Blendenschutz, Einfriedigung u.a. erforderlich werden, ist noch vor der Bauausführung mit der Deutschen Bundesbahn abzustimmen.

c) Kosten

Die durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich ermittelt und betragen für

Bodenordnung:	600.000,--	DM
Straßenbau:	2.500.000,--	DM
Brückenbau:	20.000.000,--	DM
Kanalbau:	170.000,--	DM
	<u>23.270.000,--</u>	<u>DM</u>

d) Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sind erforderlich.

e) Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 2/72 gelten die früher getroffenen Festsetzungen, insbesondere der Bebauungsplan

"Steele-Altstadt", Nr. 20/68

als aufgehoben, soweit dieser den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2/72 erfaßt.

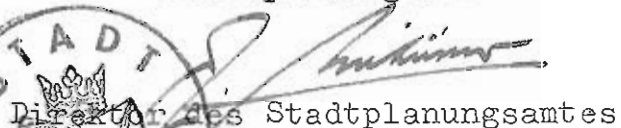
Essen, den 6. Oktober 1972

Baudezernat

Stadtplanungsamt


Beigeordneter



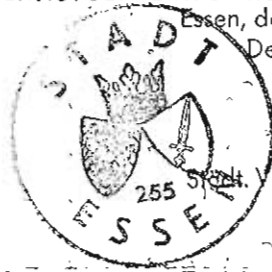
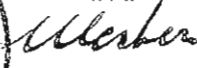

Direktor des Stadtplanungsamtes

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 22. Jan. 1973 bis 22. Febr. 1973 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 23. Februar 1973

Der Oberstadtdirektor

I. A.



Städt. Vermessungsoberrat

Gehört zur Vfg. v. 25.4.1974

Az. I A 1 - 125.112 (Essen 4707) I. Änd.


Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen v. 21. Juni 1974 bekanntgemacht worden

Essen, den 24. Juni 1974

Der Oberstadtdirektor

I. A.



Städt. Verm. Amtmann

